

## Die häufigsten Fragen zur VZV-Änderung per 1. April 2003 (Thema Motorräder)

---

Frage	Antwort	VZV-Artikel
1. Wie lautet die genaue Bezeichnung der Führerausweis-Kategorie A1?	Die Kategorie A1 ist eine Unterkategorie und gilt für Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (15 PS).	Art.3 Abs.2
2. In welchem Alter darf ich ein Motorrad der Kategorie A1 fahren?	Die Unterkategorie A1 ist aufgeteilt in <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeuge bis 50 cm<sup>3</sup>; Mindestalter 16 Jahre</li> <li>• Fahrzeuge bis 125 cm<sup>3</sup>; Mindestalter 18 Jahre</li> </ul>	Art.6 Abs.1 Bst.c
3. Darf ich, wenn ich mit 16 Jahren die Führerprüfung der Unterkategorie A1 absolviere, mit 18 Jahren ein Motorrad mit 125 cm <sup>3</sup> fahren?	Mit der Führerausweis-Unterkategorie A1 dürfen ab 18 Jahren ohne weitere Prüfung alle Motorräder der Unterkategorie A1 geführt werden.	
4. Darf ich als Inhaber der jetzigen Führerausweis-Kategorie F ein Motorrad der neuen Unterkategorie A1 fahren?	Die bisherige Kategorie F berechtigt nach Ausstellung eines neuen Führerausweises nur zum Führen von Motorrädern der Unterkategorie A1, deren Höchstgeschwindigkeit auf 45 km/h beschränkt sind (es sind dieselben Motorräder, welche schon heute mit der Kategorie F gefahren werden können).	Art.151d Abs.11
5. Kann eine absolvierte vereinfachte theoretische Prüfung für die Kategorie F in den neuen Lernfahrausweis der Unterkategorie A1 übertragen werden?	Voraussetzung für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Unterkategorie A1 ist die Basistheorie gemäss Anhang 11 Ziffer II.1 VZV. Die vereinfachte theoretische Prüfung für die Kategorie F ist für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Unterkategorie A1 nicht gültig.	Art.13 Abs.1,3+4
6. Muss ich als Inhaber des Führerausweises Kategorie B für den Erwerb der neuen Unterkategorie A1 eine praktische Führerprüfung ablegen?	Voraussetzung für den Erwerb der neuen Unterkategorie A1 für Inhaber der Führerausweiskategorie B ist eine abgeschlossene praktische Grundschulung nach Artikel 19 VZV. Eine praktische Führerprüfung muss nicht abgelegt werden.	Art. 22 Abs. 3 Bst. a
7. Wie erwerbe ich direkt die neue Führerausweiskategorie A?	Das Mindestalter für Motorräder der neuen Kategorie A beträgt 18 Jahre.  Der Lernfahrausweis wird erteilt, beschränkt auf Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW (34 PS) und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Dies gilt nicht bei Personen, die das 25. Altersjahr vollendet haben.  Der Führerausweis der neuen Kategorie A wird beschränkt auf Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW (34 PS) und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Dies gilt nicht für Personen, die einen	Art. 6 Abs. 1, Bst. d Art. 15 Abs. 2, Bst. a  Art. 24 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2, Bst. a

	Lernfahrausweis für Motorräder mit unbeschränkter Motorleistung besitzen und die praktische Führerprüfung auf einem zweiplätzigem Motorrad mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW (47 PS) absolviert haben.		
	Die Beschränkung im Führerausweis der neuen Kategorie A kann auf Gesuch des Ausweisinhabers schon vor Erreichen des 25. Altersjahres aufgehoben werden, wenn er in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuches keine Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes begangen hat.	Art. 24 Abs. 3	
8.	Wie gelange ich als Ausweisinhaber der bisherigen Kategorie A1 zur neuen Kategorie A?	Die bisherige Kategorie A1 berechtigt nach Ausstellung des neuen Führerausweises zum Führen von Motorrädern der neuen Kategorie A mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW (34 PS) und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Diese Beschränkung wird auf Gesuch des Ausweisinhabers aufgehoben, wenn dieser eine zweijährige Fahrpraxis auf Motorrädern der bisherigen Kategorie A1 nachweist oder das 25. Altersjahr vollendet hat, <u>und</u> die praktische Führerprüfung mit einem Motorrad mit einer Leistung von mindestens 35 kW (47 PS) bestanden hat. Die Zulassungsbehörde stellt den entsprechenden Lernfahrausweis aus.	Art. 151d Abs. 7
9.	Darf ich als Inhaber eines Lernfahrausweises der bisherigen Kategorie A1 Lernfahrten mit der neuen Kategorie A durchführen?	Der Inhaber eines Lernfahrausweises der bisherigen Kategorie A1 kann mit Bewilligung der Zulassungsbehörde Lernfahrten mit Motorrädern der Kategorie A mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW (34 PS) und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg durchführen.  Nach zurückgelegtem 25. Altersjahr kann der Inhaber eines Lernfahrausweises der bisherigen Kategorie A1 mit Bewilligung der Zulassungsbehörde Lernfahrten mit Motorrädern der Kategorie A mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW (34 PS) oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg durchführen.	Art. 151d Abs. 5, Bst. a  Art. 151d Abs. 5, Bst. b
10	Gilt die Theorieprüfung der bisherigen Kategorie G, welche auch für die bisherige Kategorie F gegolten hat, auch für die neue Unterkategorie A1?	Für die neue Unterkategorie A1 wird die normale Basistheorie verlangt. Die bisherige <u>vereinfachte</u> Theorieprüfung Kat. G ist deshalb für die neue Unterkategorie A1 nicht gültig.	Art. 13
11	Was ist neu bei der Kategorie F?	Neu bilden die Führerausweis-Kategorien F, G und M die Gruppe der Spezialkategorien. Bei der neuen Spezialkategorie F sind die	Art. 3 Abs. 3

- Motorräder ausgenommen. Die  
Spezialkategorie F hat neu folgenden  
Wortlaut:  
Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder,  
mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.
- 12 Muss ich als Führerausweisinhaber der  
Unter­kategorie A1 die praktische  
Grunds­chulung nochmals wiederholen  
für den Erwerb der Kategorie A? Die praktische Grunds­chulung dauert für den  
Erwerb des Führerausweises der Kategorie A,  
sofern der Gesuchsteller den Führerausweis  
der Unter­kategorie A1 besitzt, sechs Stunden. Art. 19  
Abs. 3,  
Bst. c
- 13 Wie sind die neuen Gültigkeiten bei den  
Kategorien A1 und A geregelt? Der Lernfahrausweis ist für die Kategorie A  
und die Unter­kategorie A1 vier Monate gültig.  
Die Gültigkeitsdauer wird für die Kategorie A  
und die Unter­kategorie A1 um zwölf Monate  
ver­längert, wenn der Nachweis der  
erfolgreichen Absolvierung der praktischen  
Grunds­chulung vorliegt. Art. 16  
Abs. 1a  
+  
Abs. 2
- 14 Ich bin Inhaber der Kategorie A1. Muss  
ich am 1.4.2003 einen neuen  
Führerausweis beantragen, damit ich  
die neue Führerausweis-Kategorie A,  
beschränkt auf 25 kW fahren darf? Die bisherige Kategorie A1 berechtigt erst  
nach Ausstellung des neuen Führerausweises  
(ab 1.4.2003 möglich) zum Führen von  
Motorrädern der neuen Kategorie A mit einer  
Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und  
einem Verhältnis von Motorleistung und  
Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Art. 151d  
Abs. 7
- 15 Kann ich als Inhaber der  
Führerausweis-Kategorie B und seit  
diesem Jahr auch der Kategorie A1 ab  
1.4.2003 die Führerprüfung für die  
unbeschränkte Kategorie A  
absolvieren? Der Inhaber der Kategorie B und der  
Kategorie A1 kann am 1.4.2003 den neuen  
Führerausweis beantragen, welcher  
berechtigt, Motorräder der neuen Kategorie A  
mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25  
kW und einem Verhältnis von Motorleistung  
und Leergewicht von nicht mehr als 0,16  
kW/kg zu führen.  
Mit diesem neuen Führerausweises kann,  
sofern der Gesuchsteller das 25. Altersjahr  
überschritten hat, ein Lernfahrausweis für die  
neue unbeschränkte Kategorie A beantragt  
und die praktische Führerprüfung mit einem  
Motorrad mit einer Leistung von mindestens  
35 kW absolviert werden. Danach wird der  
uneingeschränkte neue Führerausweis-  
Kategorie A ausgestellt. Art. 151d  
Abs. 7
- 16 Ich bin Inhaber der Führerausweis-  
Kategorie B und im Besitze des  
Lernfahrausweises Kategorie A1 und  
habe (oder werde) vor dem 1.4.2003  
die Grunds­chulung absolvieren. Muss  
ich nach dem 1.4.2003 für den Erwerb  
der neuen Unter­kategorie A1 noch eine  
Prüfung und/oder eine zusätzliche  
Grunds­chulung absolvieren. Als Inhaber des Führerausweises der  
Kategorie B wie auch eines gültigen  
Lernfahrausweises der heutigen Kategorie A1  
und absolvierter Grunds­chulung kann ich ab  
1.4.2003 einen neuen Führerausweis  
beantragen, welcher berechtigt, Motorräder  
der Kategorie A1 mit einer Motorleistung von  
nicht mehr als 11 kW zu führen. Eine  
praktische Führerprüfung wird in diesem Fall  
nicht mehr verlangt. Art. 22  
Abs. 3